

„Der Rest des der Eichungscommission bewilligten Fonds dient für die Anschaffung und Unterhaltung der Normalen und die kleinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten.“

Dem Wunsche der Bürgerschaft in Betreff Eichung der Schenkgefäße entsprechend hat der Senat eine Verordnung in der Fassung, wie sie f. Z. von der Normal-Eichungscommission vorgeschlagen, vom Reichskanzler empfohlen und in mehreren deutschen Staaten eingeführt ist, erlassen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. April 1875.

1. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Die Bürgerschaft genehmigt das unterm 17. v. Mts. vorgelegte Separatbudget für außerordentliche Verwendungen mit Ausnahme der Nr. 7 a unter I der Ausgaben, wo sie den für Anlage der Bahn Langwedel-Uelzen eingestellten Betrag von M. 1,152,490 nur so weit bewilligt, als derselbe nicht von ihrem Beschlusse vom 24. März betreffs Streichung der darin enthaltenen M. 420,000 für Unterführung der Uelzen-Ebstorfer Chaussee berührt wird.

Auch ermächtigt sie die Finanzdeputation unter der von dieser selbst anheimgegebenen Beschränkung zur Kündigung der 5 % Anleihe von 1871 und zur Convertirung oder Rückzahlung derselben, eventuell unter Mitbenutzung des Fonds für außerordentliche Verwendungen und einer 4½ % Anleihe.

2. Noten des Richtercollegiums und der Gerichtskanzleien.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem in der Mittheilung des Senats vom 22. März d. J. enthaltenen Antrage einverstanden.

3. Erhebung der Kommunalabgaben in einem Theile des Landgebiets.

Die Bürgerschaft erteilt dem in der Mittheilung des Senats vom 17. März d. J. sub 2 enthaltenen Gesetzentwurf ihre Zustimmung; zugleich ersucht sie den Senat um seine Rückäußerung auf ihre Erklärung vom 9. December 1874, betreffs Revision des Gesetzes vom 13. März 1874.

4. Straßenanlage am Sicherheitshafen.

Die Bürgerschaft erachtet die Erhaltung eines öffentlichen Lagerplatzes für feuergefährliche Waaren nicht für erforderlich, glaubt vielmehr, daß die Lagerung solcher Waaren unter Beobachtung dieserhalb zu erlassender polizeilicher Vorschriften, den Privaten überlassen werden kann, und wünscht nach dieser Richtung hin, einen baldigen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in Gemeinschaft mit der Verwaltungsdeputation der öffentlichen Grundstücke; bis zum Eingang desselben erklärt sie sich mit der Beibehaltung des bisherigen Platzes einverstanden und genehmigt unter Bewilligung von M. 47,600 für die in dem Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (S. 517 der Mittheilung an die Bürgerschaft vom Jahre 1874) näher bezeichnete Straßenanlage, die daselbst sub 1—3 sowie betreffs Unterstellung unter die städtische Polizei gestellten Anträge.

5. Löschplatz am Sicherheitshafen.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß die in dem Bericht der Deputation vom 18. März d. J. für die Verfertigung der Baracken erforderlichen M. 6500. — aus dem Fond für Herstellung des Löschplatzes von M. 180,500. — bestritten werden; desgleichen bewilligt sie die weiter erwähnten M. 10,500. —, genehmigt, daß die Herrichtung des Platzes schon in diesem Jahre in Angriff genommen werde und ersucht schließlich den Senat, die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es nicht gefügt sei, die Anlage durch einen Schienenstrang mit dem Neustadtsbahnhof zu verbinden.

6. Austausch von Areal am Woltmershauser Canal.

Da aus der Karte, welche der Bürgerschaft mitgetheilt wurde, die Catasterbezeichnung der auszutauschenden Grundstücke nicht ersichtlich und zweifelhaft ist, wenn das Ufer längs dem von Gustav Adolph Beling abzutretenden Grundstücke gehört, so verweist die Bürgerschaft unter Vorbehalt ihrer Erklärung diesen Gegenstand an die berichtende Deputation zurück und ersucht dieselbe zugleich um einen Bericht über die Kosten der etwa erforderlichen Aufhöhung des einzutauschenden Landes.

7. Regulirung eines Nachlasses.

Die Bürgerschaft stimmt ebenfalls den in der Anlage zur Mittheilung des Senats vom 12. März d. J. sub 3 gestellten Anträge der Finanzdeputation zu.

8. Friedhöfe.

Die Bürgerschaft hält es für wünschenswerth, daß die Ueberführung der Leichen gänzlich untersagt werde und beantragt daher die Streichung des ersten Satzes des § 4 des Gesetzes vom 6. December 1874.

Dabei wünscht sie, daß falls dennoch vor Ablauf der in § 5 des Gesetzes erwähnten Frist von 30 Jahren eine Aufhebung von Grabstellen im Verwaltungswege erfolgen sollte, es bei der Bestimmung des § 5 sein Bewenden behalte.

Mittheilung des Senats

vom 23. April 1875.

1. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und ermächtigt die Finanzdeputation zur Kündigung der 5 % Anleihe von 1871 und zur Conversion oder Rückzahlung, eventuell unter Mitbenutzung des Fonds für außerordentliche Verwendungen und einer 4½ % Anleihe, mit der Einschränkung, daß dadurch eine Minderbelastung der Staatskasse gesichert werde.

2. Löschplatz am Sicherheitshafen.

In Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft genehmigt auch der Senat die Verwendung von M. 6500 aus dem bewilligten Fond für Herstellung des Löschplatzes am Sicherheitshafen, sowie nach vorgängiger Vernehmung der Finanzdeputation, die Nachbewilligung von M. 10,500 für Herrichtung des Platzes. Mit der gewünschten Berichterstattung hat er die Deputation für Häfen zc. beauftragt.

Mittheilung des Senats

vom 26. April 1875.

Friedhöfe.

Mit dem Antrage der Bürgerschaft, den § 4 des Gesetzes wegen Schließung der vorstädtischen Begräbnißplätze vom 6. December 1874 dahin abzuändern, daß die jeder Zeit gestattete Ueberführung der Leichen während der in § 5 des betr. Gesetzes festgesetzten 30jährigen Frist verboten werde, erklärt sich der Senat einverstanden. In diesem Falle liegt ein Bedürfnis zur Abänderung des § 5 des betr. Gesetzes nicht vor, indem ein Beschluß über ein etwaiges Verbot der Ueberführung von Leichen auch nach Ablauf von 30 Jahren zur Zeit nicht erforderlich erscheint. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, dem beifolgenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu erteilen und sieht einer thunlichst baldigen Erklärung entgegen.